

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse: Birgit.Geiger @mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

36 - 62800

3266

14.11.2013

Einstufung von Gärresten aus Biogasanlagen nach dem KrWG: Anlagen zur Vergärung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen

Unter Bezug auf meinen Erlass vom 27.09.2012, Az.: 36-62800, bitten Sie im Sinne einer landesweit einheitlichen Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) um einen Hinweis, unter welchen Umständen Gärreste aus Biogasanlagen als Abfall im Sinne des KrWG einzustufen sind.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Fragestellungen zum Abfallende von behandelten Bioabfällen im Sinne der Bioabfallverordnung stelle ich zur Zeit vor dem Hintergrund zurück, dass derzeit auf Ebene der europäischen Kommission entsprechende Vorarbeiten zur Erarbeitung europaeinheitlicher Kriterien durchgeführt werden.

Hiervon unbenommen gilt für die insbesondere nachgefragten Gärreste aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gülle sowie nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, die umseitig wiedergegebene Einstufung (im Wortlaut übernommen aus Anlage 1 eines gemeinsamen Papiers des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.01.2013).

Es gilt Folgendes:

"Gärreste aus der Verwendung von Gülle, auch zusammen mit "Nichtabfällen" (z. B. nachwachende Rohstoffe) und/oder anderen natürlichen nicht gefährlichen landwirtschaftlichen Materialien (z.B. Pflanzenreste, pflanzliche Ernterückstände), in einer Biogasanlage unterfallen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG dann nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn diese Gärreste in der Landwirtschaft, z.B. zu Düngezwecken, verwendet werden. Gärreste aus der Vergärung von Gülle und Bioabfällen unterliegen dagegen unabhängig von ihrer Verwendung dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie können allerdings nach den Vorgaben der BioAbfV und des Düngerechts ebenfalls als Düngemittel verwendet werden."

Zusammengefasst bitte ich dieser Darstellung zu entnehmen, dass sich beim Einsatz von Gülle in Biogasanlagen die rechtliche Beurteilung der Gärreste danach unterscheidet, ob

- die Gülle ausschließlich mit gezielt erzeugten pflanzlichen Rohstoffen (nachwachsenden Rohstoffen) und ggf. vom Abfallrecht ausgenommenen Pflanzenresten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) vergoren wird ("Gülle-NawaRo-Anlage") und anschließend eine landwirtschaftliche Nutzung der Gärreste als Düngemittel erfolgt oder
- zusätzliche Kofermente wie Bioabfälle eingesetzt werden.

In der Konstellation der Gülle-NawaRo-Anlage endet die Anwendbarkeit des Abfallrechts nach der Vergärung, wenn die Gärreste in der Landwirtschaft umweltverträglich zu Düngezwecken verwendet werden (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG). Diese Einstufung für den Output der Biogasanlage gilt auch dann, wenn Gülle der Biogasanlage im Input als Abfall, der dem KrWG unterliegt, zugeführt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz KrWG).

Soweit die Gärreste aus Biogasanlagen, die neben Gülle ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und vom Abfallrecht ausgenommene Pflanzenreste einsetzen, nicht gesichert der landbaulichen Verwertung zu Düngezwecken zugeführt, sondern anderweitig verbracht werden, greift die Geltungsbereichsausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG nicht und der Gärrest ist als Abfall, auf den die Vorschriften des KrWG anzuwenden sind, einzustufen. Gleiches gilt in der o. g. zweiten Fallgestaltung, wenn zusätzliche Kofermente wie Bioabfälle eingesetzt werden.

Die Gärreste, die in einer Verladeeinrichtung umgeschlagen werden sollen, können nicht vorab als Nebenprodukt im Sinne des § 4 Abs. 1 KrWG bewertet werden. Die Eigenschaft als Nebenprodukt setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Entstehung bestimmter Güllechargen konkrete, gesicherte Verwendungswege belegbar sind, die nach der Behandlung in der Biogasanlage beschritten werden. Dies mag im Einzelfall für die Stoffströme in einer bestimmten Biogasanlage nachweisbar sein. Für eine Umschlaganlage mit großen und - nach Herkunft und Ziel - grundsätzlich unbestimmten Stoffströmen kommt diese Einstufung nicht in Betracht.

Soweit ein Umschlag von Gülle erfolgt, die nicht in einer Biogasanlage behandelt worden ist, handelt es sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG um ein Material, auf welches das KrWG nicht anzuwenden ist.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die unteren Abfallbehörden sowie nachrichtlich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses zur Kenntnis.

Im Auftrage

Weyer